

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.02.2019

SR/BeVoSr/125/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	18.02.2019	Ö

Verfasser: Koschnitzki, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans

**Zielsetzung:**

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung.

**Beschlussvorschlag:**

*Zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wird seitens der Stadt Ratzeburg keine Stellungnahme abgegeben.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolf, Michael am 05.02.2019

Voß, Bürgermeister am 07.02.2019

**Sachverhalt:**

Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen sind drei geworden, wobei der neue Planungsraum III um Hamburg herum von Dithmarschen bis nach Fehmarn reicht und somit insgesamt 7 Kreise sowie die Hansestadt Lübeck umfasst.

§ 10 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 3

Landesnaturschutzgesetz sieht eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne vor. Die Landschaftsrahmenplanung in Schleswig-Holstein ist querschnittsorientiert und gibt

somit Hinweise und Empfehlungen wie beispielsweise zu Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sind im Gebiet der Stadt Ratzeburg die folgenden Schutzgebiete/ Schutzgüter betroffen:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem: Westlicher Küstenbereich entlang des Ratzeburger Sees (siehe Karte 1 Blatt 2):
- Trinkwassergewinnungsgebiet: Im Bereich des 3. Bauabschnitts Barkenkamp (siehe Karte 1 Blatt 2):
- geplantes Trinkwasserschutzgebiet: Im Bereich nördlich Schweriner Straße (siehe Karte 1 Blatt 2):
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt: fast im ganzen Stadtgebiet (siehe Karte 2 Blatt 2)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung: Im Bereich der Insel und entlang der Seen (siehe Karte 2 Blatt 2)
- Geotop: einzelne Bereiche am Seeufer (siehe Karte 3 Blatt 2)
- Wald > 5 ha: im südlichen Bereich des Kückensees (siehe Karte 3 Blatt 2)

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes können unter [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) eingesehen werden.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes werden keine zusätzlichen Belange der Stadt Ratzeburg im Vergleich zum vorherigen Landschaftsrahmenplan berührt (Vgl. Landschaftsrahmenplan von 2003).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

#### **Anlagenverzeichnis:**

Auszüge des Landschaftsrahmenplans (Karte 1-3) für Ratzeburg